### Konsolidierungsvertrag

# zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

#### Zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, diese wiederum durch Landrat Paul Junker mit Dienstsitz in Kaiserslautern

#### und

der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, vertreten durch Ortsbürgermeister Jürgen Wenzel mit Dienstsitz in Enkenbach-Alsenborn

#### Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: "Rahmenvereinbarung") unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten "Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: "Leitfaden") geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

## § 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

#### § 2 Leistungen aus dem KEF-RP; Konsolidierungsbetrag, Konsolidierungsergebnis

Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 3.340.143 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren

unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 2.613.996 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 174.266 Euro.

Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 58.088 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

### § 3 Konsolidierungsmaßnahmen

Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

a) Veräußerung von Grundstücken			
Lage	Flurst.Nr.	Kaufsu	ımme
Auf dem Hahn	1006/2	183.544	Euro
An der Haarspott	480/110/19/112	104.253	Euro
An der Haarspott	480/111	96.229	Euro
An der Haarspott	480/80	91.704	Euro
An der Haarspott	480/40	91.330	Euro
An der Haarspott	480/48	86.233	Euro
An der Haarspott	480/41	85.745	Euro
An der Haarspott	480/82	85.099	Euro
An der Haarspott	480/50	72.630	Euro
Auf dem Hahn (Teilstück)	1070/5	61.200	Euro
An der Haarspott	480/49	57.738	Euro
Tilsiter Straße	957/16	7.650	Euro
Klosterfeld		6.900	Euro
Hohe Birke (Teilstück)		4.000	Euro
Summe:		1.034.255	Euro
			··· <u></u>
b) Einsparungen			
Zusammenführung der beiden Büchereien im Jahre 2016			
erbringt im laufenden Betrieb jährliche Einsparungen von		44.000	Euro
4.000 Euro			
Einsparungen der EEG-Abgabe bei der Straßenbeleuch-		0.45.000	_
tung und den kommunalen Einrichtungen ab dem Jahre		315.000	Euro
2012 von 21.000 Euro			
I matalling day CtroCombolovehture and appropriation			
Umstellung der Straßenbeleuchtung auf energiesparen-			
den LED-Leuchtkörper im Jahre 2012 ergibt einer Einsparung von Stromkosten unter Berücksichtigung der Auf-		112,500	Euro
wendungen von jährlich 7.500 Euro		112,500	Lui
wendingen von jannen 7.000 Euro			

Durch die Tilgung im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds werden auf Dauer Zinsen erspart. Zudem werden über den Kommunalen Entschuldungsfonds hinausgehende Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken Sondertilgungen geleistet, was ebenfalls zu Einsparungen bei den Zinsausgaben führen wird.			
Summe:		471.500	Euro
c) Zusätzliche Einnahmen			
Einnahmen aus der Verpachtung von Flächen zur Instal- lation von Fotovoltaikanlagen ab dem Jahre 2013 von jährlich 40.000 Euro		560.000	Euro
Vergabe eines Erbbaurechts im Gemeindeteil Enkenbach, Sembacher Straße an ein Unternehmen zu jährlich 19.600 Euro		294.000	Euro
Summe:		854.000	Euro

Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren. Die kommunalpolitischen Entscheidungen wurden sämtlich nach dem Stichtag im September 2010 getroffen.

# § 4 Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1,3 und 4 entsprechend.

# § 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätsbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

### § 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Hauhaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kaiserslautern, den 15 MAI

2013

sverwaltung Kaiserslautern

Enkenbach-Alsenborn, den 10.05.13 Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

(Jürgen Wenzel)

Ortsbürgermeister

#### Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Laufzeit 15 Jahre

mit der Möglichkeit, beim

1.527.773

Beitritt zum 1.1.2014

mit Nachholung

Beitritt zum 1.1.2013

mit Nachholung

der Beträge der Beträge einem Beitritt zum 1.1.2013 nur 14 Jahre aus 2012 aus 2012 oder bei einem Beitritt und 2013 zum 1.1.2014 nur 13 Jahre der Laufzeit in Anspruch zu nehmen. 1. Ermittlung der Gesamt- und der Jahresleistung Dem KEF-RP fließen 15 Jahre lang jährlich 85 Mio. € jeweils vom Land, aus dem kommunalen Finanzausgleich und von den KEF-Teilnehmern zu. Pro Jahr ergeben sich 255 Mio. €; über 15 Jahre ergeben sich 3.825.000.000 Euro. Bezogen auf den Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009 in Höhe von landesweit 4.887.662.084 Euro ergibt sich für die Summe der Teilnahmebeträge folgender Anteil (in v. H.): 78.26 78,26 78,26 3.825.000.000 / 4.887.662.084 x 100 = Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der 3,340,143 3.340.143 3.340.143 Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009 Gesamtleistung (= 78,26 v. H. des Standes zum 31.12.2009) 2.613.996 2.613.996 2.613.996 174.266 Jahresleistung (1/15 der Gesamtleistung) 186.714 - 1/3 vom Land 58.089 62.238 67.026 - 1/3 aus dem kommunalen Finanzausgleich 67.026 58.089 62.238 1/3 Konsolidierungsbeitrag des Teilnehmers 58.089 62,238 67.026 2. Mindest-Nettotilgung Aus der jährlichen Annultät von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Tilgungsanteil beträgt 76,46 v. H. und wird aus Gründen der Vereinfachung und im Interesse des Schuldenabbaus auf 2.091.197 2.091.197 2.091.197 80 v. H. vom Teilnahmebetrag aufgrundet. jährlicher Mindest-Tilgungsbetrag (netto) 139.413 149.371 160.861 3. Zinsbetrag Aus der jährlichen Annuität von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Zinsanteil beträgt 23,54 v. H. und wird aus Gründen der Vereinfachung und zugunsten 522,799 522,799 522,799 des Schuldenabbaus auf 20 v. H. vom Teilnahmebetrtag abgrundet. jährlicher Zinsbetrag 34.853 37.343 40.215 4. Zusammenfassung Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der 3.340.143 3.340.143 3.340.143 Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009 Tilgungsbetrag über 15 Jahre 2.091.197 2.091.197 2.091.197 nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H. rechnerische Restschuld am 31.12.2026 62,61 1.248.946 62,61 1.248.946 62,61 1.248.946 verminderter Tilgungsbetrag über 14 Jahre nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H. 1.951.784 58.43 erhöhte rechnerische Restschuld am 31.12.2026 1.388.359 verminderter Tilgungsbetrag über 13 Jahre nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H. 1.812.370

erhöhte rechnerische Restschuld am 31.12.2026